



**FINANZHILFEVEREINBARUNG für ein
Projekt mit einem Zuschussempfänger im Rahmen des ERASMUS+ Programms¹
VEREINBARUNG NUMMER – «ProjectNationalId»**

Diese Vereinbarung (nachfolgend „die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Pädagogischer Austauschdienst des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn

nachstehend „die NA“ genannt, die im Auftrag der Europäischen Kommission (nachstehend „die Kommission“ genannt) handelt,

einerseits und andererseits

„dem Zuschussempfänger“,

«NameInLatinCharacterSet»

«Street»

«PostalCode» «City»

PIC: «PIC»,

der zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Dr. «FirstNameSchulleiter» «FamilyNameSchulleiter» vertreten wird.

Die oben genannten Parteien

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen (nachfolgend „die Besonderen Bedingungen“) und folgende Anhänge:

Anhang I Allgemeine Bedingungen

Anhang II Projektbeschreibung; Veranschlagtes Projektbudget

Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV Anwendbare Zuschüsse

die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Die Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen dieser Vereinbarung haben Vorrang vor ihren Anhängen.

Die Bestimmungen in Anhang I Allgemeine Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in übrigen Anhängen. Die Bestimmungen in Anhang III haben Vorrang vor den Bestimmungen in übrigen Anhängen, mit Ausnahme von Anhang I.

Im Anhang II gilt der Teil über das veranschlagte Budget vorrangig vor dem Teil der Projektbeschreibung.

BESONDERE BEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 – Gegenstand der Vereinbarung

ARTIKEL I.2 – Inkrafttreten der Vereinbarung und Umsetzungszeitraum der Vereinbarung

ARTIKEL I.3 – Maximaler Gesamtzuschuss und Form der Finanzhilfe

ARTIKEL I.4 – Berichtlegung und Zahlungsvereinbarungen

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

I.4.2 Erste Vorauszahlung

I.4.3 Zwischenbericht und weitere Vorauszahlungen

I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Betrags

I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags

I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge

I.4.7 Zahlungen seitens der NA an den Zuschussempfänger

I.4.8 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte

I.4.9 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro

I.4.10 Währung der Zahlungen

I.4.11 Zahlungstermin

I.4.12 Kosten des Zahlungsverkehrs

I.4.13 Zinsen bei Zahlungsverzug

ARTIKEL I.5 – Bankkonto für Zahlungen

ARTIKEL I.6 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Kontaktdaten der Parteien

I.6.1 Kontaktdaten der NA

I.6.2 Kontaktdaten des Zuschussempfängers

ARTIKEL I.7 – Schutz und Sicherheit von Teilnehmenden

ARTIKEL I.8 – Zusätzliche Bestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschließlich Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum)

ARTIKEL I.9 – Die Nutzung von IT-Tools

I.9.1 Mobility Tool+

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnisplattform

ARTIKEL I.10 – Zusatzbestimmungen zur Vergabe von Unteraufträgen

ARTIKEL I.11 – Zusatzbestimmungen zur Sichtbarkeit der finanziellen Förderung durch die Europäische Union

Projektnummer: «ProjectNationalId»

ARTIKEL I.12 – Unterstützung der Teilnehmenden

ARTIKEL I.13 – Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten

ARTIKEL I.14 – Bestimmte Abweichungen gegenüber Anhang I Allgemeine
Bedingungen

ARTIKEL I.1 – Gegenstand der Vereinbarung

- I.1.1** Die NA gewährt nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe für das Projekt **PROJEKTTITEL** („das Projekt“) im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 2: Schulpartnerschaften, wie in Anhang II beschrieben.
- I.1.2** Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Zuschussempfänger die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – Inkrafttreten der Vereinbarung und Umsetzungszeitraum der Vereinbarung

- I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2** Das Projekt dauert **XX** Monate, beginnt am **dd.mm.2019** und endet am **dd.mm.20yy**.

ARTIKEL I.3 – Maximaler Gesamtzuschuss und Form der Finanzhilfe

- I.3.1** Der maximale Gesamtzuschuss beträgt **XX EUR**.
- I.3.2** Gemäß dem veranschlagten Budget in Anhang II und den in Anhang III genannten förderfähigen Kosten und Finanzbestimmungen wird die Finanzhilfe in folgender Form ausgezahlt:
- (a) Erstattung der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung förderfähiger Kosten“), die
 - (i) tatsächlich angefallen sind
 - (ii) auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit geltend gemacht werden
 - (iii) auf Grundlage von Pauschalbeträgen erstattet werden (entfällt)
 - (iv) auf Grundlage von Pauschalsätzen erstattet werden (entfällt)
 - (v) gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Partners ermittelt und erstattet werden (entfällt)
 - (b) Finanzierungsbeitrag je Einheit (entfällt)
 - (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag (entfällt)
 - (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung (entfällt)
 - (e) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen (entfällt).

I.3.3 Budgetübertragungen ohne Änderung der Vereinbarung

Der Zuschussempfänger darf Mittelverschiebungen zwischen den unterschiedlichen Budgetkategorien vornehmen, die zu einer Änderung des veranschlagten Budgets und den damit verbundenen, im Anhang II beschriebenen Aktivitäten führen, ohne einen Änderungsantrag gemäß Artikel II.13 zu stellen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Antrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt
- und die folgenden spezifischen Regeln werden eingehalten:
 - (a) Mittel, die für Projektmanagement und -durchführung sowie zur Deckung außergewöhnlicher Kosten (außer hohen Reisekosten und Bankbürgschaft) bereitgestellt wurden, dürfen nicht erhöht werden.
 - (b) Die Mittel für die Unterstützung bei besonderem Bedarf dürfen nicht auf andere Budgetkategorien übertragen werden.

ARTIKEL I.4 – BERICHTLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten folgende Berichtlegungs- und Zahlungsbedingungen:

I.4.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA muss folgende Zahlungen an den Zuschussempfänger leisten:

- Eine erste Vorauszahlung;
- eine weitere Vorauszahlung auf Grundlage des Antrags auf eine weitere Vorauszahlung, worauf im Artikel I.4.3 Bezug genommen wird;
- eine Zahlung des noch ausstehenden Betrags auf Grundlage der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags gemäß Artikel I.4.4.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität des Zuschussempfängers. Bis zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags bleibt die Vorfinanzierung Eigentum der NA.

Falls die NA eine Bankbürgschaft verlangt, erfolgt die erste Vorauszahlung nach Erhalt der Bankbürgschaft, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Geldinstitut gewährt oder, auf Bitten des Zuschussempfängers und nach Genehmigung durch die NA, von einer dritten Stelle;
- (b) der Garantiegeber steht auf erste Anforderung ein und verlangt keine Rückgriffnahme der NA auf den Hauptschuldner (d. h. den Zuschussempfänger); und
- (c) sie bleibt ausdrücklich solange bestehen, bis die Vorauszahlung durch Zahlung des noch ausstehenden Betrags durch die NA freigegeben ist. Wird der noch ausstehende Betrag in Form einer Rückforderung beglichen, muss die Bankbürgschaft drei Monate nach Übermittlung der Zahlungsaufforderung an den Zuschussempfänger bestehen bleiben.

Die NA muss die Bankbürgschaft innerhalb des Folgemonats freigeben.

Option 12-24-monatige Projektlaufzeit:

Die NA zahlt dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder gegebenenfalls nach Erhalt einer Banksicherheit, eine erste Vorauszahlung in Höhe von **XX EUR**, d. h. 90 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

Option 25-36-monatige Projektlaufzeit:

Die NA zahlt dem Zuschussempfänger innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder gegebenenfalls nach Erhalt einer Banksicherheit, eine erste Vorauszahlung in Höhe von **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

I.4.3 Zwischenbericht und weitere Vorauszahlungen

Option 12-23-monatige Projektlaufzeit:

Entfällt.

Option 24-monatige Projektlaufzeit:

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Bis zum 30.06.2020 legt der Zuschussempfänger einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 abdeckt.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Entfällt.

Option 25-36-monatige Projektlaufzeit:

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Bis zum 30.06.2020 legt der Zuschussempfänger einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vor, der den Zeitraum vom Beginn der Projektdurchführung gemäß Artikel I.2.2 abdeckt.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Entfällt.

Ist der Zuschussempfänger koordinierende Einrichtung oder Partnereinrichtung:

Bis zum 30.06.2021 oder wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung zur Deckung der Projektkosten aufgebraucht wurden, legt der Zuschussempfänger einen Zwischenbericht über die Durchführung des Projektes vor, der den Zeitraum vom Einreichen des Fortschrittsberichts bis zum Datum, an dem der Zwischenbericht verfasst wird, abdeckt.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass der Zuschussempfänger mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht hat, ist der Zwischenbericht als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung anzusehen, und der beantragte Betrag von höchstens **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrags ist im Bericht anzugeben.

Geht aus dem Zwischenbericht hervor, dass weniger als 70 % der ersten Vorauszahlung zur Deckung der Projektkosten aufgebraucht wurden, so hat der Zuschussempfänger einen weiteren Zwischenbericht vorzulegen, und zwar wenn mindestens 70 % der ersten Vorauszahlung aufgebraucht wurden. Der Zwischenbericht ist als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung anzusehen, und der beantragte Betrag von höchstens **XX EUR**, d. h. 40 % des in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrags ist im Bericht anzugeben.

Unbeschadet der Artikel II.24.1 und II.24.2 und nach Genehmigung des Berichts durch die NA zahlt die NA die weitere Vorauszahlung innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Zwischenberichts an den Zuschussempfänger aus.

I.4.4 Abschlussbericht und Aufforderung zur Zahlung des ausstehenden Betrags

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Datum des Projektabschlusses gemäß Artikel I.2.2 muss der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht zur Projektdurchführung erstellen, der die Aktivitäten der Partnereinrichtungen des Projektes mit einschließt, und gemäß Artikel I.9.2 sämtliche Projektergebnisse in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochladen. Die am Projekt beteiligten Partnereinrichtungen müssen zum Abschlussbericht beitragen, indem sie Bericht über die Kosten erstatten, die durch von ihnen durchgeführte Aktivitäten entstanden sind.

Bezugnehmend auf die vom Zuschussempfänger durchgeführten Aktivitäten muss der Bericht die Informationen enthalten, die dazu benötigt werden, um den angeforderten Zuschuss auf Grundlage von Zuschüssen je Einheit zu rechtfertigen, wobei die Finanzhilfe die Form von Erstattungen von Zuschüssen je Einheit oder von Erstattungen förderfähiger, tatsächlich angefallener Kosten gemäß Anhang III annimmt.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem in Artikel I.2.2 festgesetzten Datum des Projektendes trägt der Zuschussempfänger zur Erstellung des Abschlussberichts über den Teil der Projektumsetzung bei, für den er verantwortlich zeichnet. Dieser Beitrag muss all die Informationen enthalten, die benötigt werden, um den beantragten Betrag auf Grundlage der Zuschüsse je Einheit zu rechtfertigen, sofern der Zuschuss zur Erstattung der Zuschüsse je Einheit dient, oder die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III. Außerdem muss der Beitrag eine Kurzbeschreibung von der Teilnahme des Zuschussempfängers an den Projektaktivitäten enthalten.

Die koordinierende Einrichtung muss einen umfassenden Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts fertigstellen, der die von den Partnereinrichtungen durchgeführten Aktivitäten mit einschließt, und gemäß Artikel I.9.2 sämtliche Projektergebnisse in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochladen. Der Zuschussempfänger soll der koordinierenden Einrichtung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit der Abschlussbericht erstellt und die Projektergebnisse hochgeladen werden können.

Der Abschlussbericht versteht sich als Aufforderung des Zuschussempfängers zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags der Finanzhilfe. Die Einreichung des Abschlussberichts wird als abgeschlossen erachtet, sobald Beiträge aller Projekteinrichtungen eingereicht worden sind.

Der Zuschussempfänger muss bestätigen, dass die in der Aufforderung zur Zahlung des noch ausstehenden Betrags angeführten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er muss ebenfalls bestätigen, dass die angefallenen Kosten gemäß Vereinbarung als förderfähig erachtet werden können und dass die Aufforderung zur Zahlung durch die entsprechenden Begleitdokumente, die im Zuge der in Artikel II.27 beschriebenen Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können, rechtfertigbar ist.

I.4.5 Zahlung des noch ausstehenden Betrags

Die Zahlung des noch ausstehenden Betrags erstattet oder deckt die verbleibenden förderfähigen Kosten ab, die den Zuschussempfängern bei der Projektdurchführung angefallen sind.

Die NA bestimmt den noch ausstehenden Betrag, indem sie den Gesamtbetrag der bereits geleisteten Vorauszahlungen vom Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 abzieht.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen über dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25, nimmt die Zahlung des noch ausstehenden Betrags die Form einer Rückforderung gemäß Artikel II.26 an.

Liegt der Gesamtbetrag bereits geleisteter Zahlungen unter dem Gesamtzuschuss gemäß Artikel II.25, muss die Zahlung des noch ausstehenden Betrags durch die NA innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der in Artikel I.4.4 beschriebenen Dokumente bei der NA erfolgen, es sei denn Artikel II.24.1 oder Artikel II.24.2 finden Anwendung.

Gemäß Artikel II.24.2 kann die NA die Frist für die Zahlung des ausstehenden Betrags verlängern, wenn noch nicht alle Partneereinrichtungen ihre Beiträge zum Abschlussbericht der Partnerschaft eingereicht haben.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung werden weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Der zu zahlende Betrag darf jedoch ohne Zustimmung des Zuschussempfängers mit jedwedem seitens des Zuschussempfängers der NA geschuldeten Betrag bis zum maximalen Gesamtzuschuss verrechnet werden.

I.4.6 Benachrichtigung über fällige Beträge

Die NA muss dem Zuschussempfänger eine *formelle Benachrichtigung* zukommen lassen:

- (a) unter Angabe des fälligen Betrags und

- (b) unter Angabe, ob es sich bei der anstehenden Zahlung um eine weitere Vorauszahlung oder um die Zahlung des noch ausstehenden Betrags handelt.

Im Zuge der Zahlung des noch ausstehenden Betrags muss die NA auch den Gesamtbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel II.25 angeben.

I.4.7 Zahlungen seitens der NA an den Zuschussempfänger

Die NA muss Zahlungen an den Zuschussempfänger leisten.

Zahlungen an den Zuschussempfänger befreien die NA von ihren Zahlungsverpflichtungen.

I.4.8 Sprache der Aufforderungen zur Zahlung und der Berichte

Sämtliche Aufforderungen zur Zahlung und Berichte sind in deutscher oder ggf. in englischer Sprache einzureichen.

I.4.9 Währung der Aufforderungen zur Zahlung und Umrechnung in Euro

Aufforderungen zur Zahlung müssen in Euro erfolgen.

Der Zuschussempfänger, dessen Finanzbuchführung in einer anderen Währung als dem Euro erfolgt, muss Kosten, die in einer anderen Währung als dem Euro entstanden sind, auf Grundlage des Durchschnitts der täglichen Wechselkurse gemäß C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union im Verlaufe des entsprechenden Berichtslegungszeitraums in Euro umrechnen (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Wird für die entsprechende Währung kein täglicher Euro-Wechselkurs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des Durchschnitts der monatlichen Umrechnungskurse im Verlaufe des entsprechenden Berichtslegungszeitraums, wie sie von der Kommission festgesetzt und auf ihrer Website veröffentlicht werden unter:

http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm.

Der Zuschussempfänger, dessen Finanzbuchführung in Euro erfolgt, muss Kosten, die in einer anderen Währung als dem Euro entstanden sind, entsprechend seiner üblichen Praktiken bei der Rechnungslegung in Euro umrechnen.

I.4.10 Währung der Zahlungen

Die Zahlungen der NA müssen in Euro erfolgen.

I.4.11 Zahlungstermin

Zahlungen seitens der NA gelten zu dem Termin als durchgeführt, zu dem deren Konto damit belastet wurde, es sei denn, das nationale Recht schreibt etwas anderes vor.

I.4.12 Kosten des Zahlungsverkehrs

Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind wie folgt zu tragen:

- (a) Die NA trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs, die von ihrer Bank erhoben werden;
- (b) der Zuschussempfänger trägt die Kosten des Zahlungsverkehrs, die von seiner Bank erhoben werden;

- (c) die Partei, welche die wiederholte Durchführung eines Zahlungstransfers verursacht, trägt sämtliche hieraus entstehenden Kosten.

I.4.13 Zinsen bei Zahlungsverzug

Zahlt die NA nicht innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen, steht dem Zuschussempfänger Verzugszinsen zu. Die zu entrichtenden Zinsen hängen von den nationalen Rechtsvorschriften ab, die auf die Vereinbarung Anwendung finden, oder von den Vorschriften der NA. Liegen keine derartigen Bestimmungen vor, entsprechen die zu entrichtenden Zinsen dem Satz der Europäischen Zentralbank für ihre wichtigsten Refinanzierungsgeschäfte in Euro („dem Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Der Referenzsatz ist der Satz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlungsfrist abläuft, gemäß *C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union*.

Wenn die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 aufschiebt oder wenn sie eine Zahlung an sich gemäß Artikel II.24.1 aussetzt, gelten diese Vorgehensweisen nicht als Fälle von Zahlungsverzug.

Verzugszinsen fallen für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach Fälligkeitsdatum der Zahlung bis einschließlich zum Tag der tatsächlichen Zahlung gemäß Artikel I.4.11 an. Bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 bezieht die NA keine zu entrichtenden Zinsen ein.

Abweichend vom ersten Unterabsatz müssen die berechneten Zinsen, falls sie bei höchstens 200 Euro liegen, nur dann an den Zuschussempfänger entrichtet werden, wenn der Zuschussempfänger diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung einfordert.

ARTIKEL I.5 – Bankkonto für Zahlungen

Alle Zahlungen müssen auf das unten angegebene Bankkonto des Zuschussempfängers erfolgen:

In der Regel sollten hierfür Konten auf den Namen der Schule / Einrichtung genutzt werden. Sofern von der Schulleitung / Einrichtungsleitung autorisierte Konten genutzt werden, die nicht auf den Namen der Schule / Einrichtung laufen, ist hier eine entsprechende Begründung anzugeben:

<input type="checkbox"/>	Es gelten besondere landesspezifische Regelungen.
<input type="checkbox"/>	Die Einrichtung eines eigenen Schulkontos ist nicht möglich.
<input type="checkbox"/>	Das genannte Konto wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewählt und ist von der Schulleitung autorisiert.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Projektnummer: «ProjectNationalId»

Name des Kreditinstituts: «BankName»

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: «AccountHolder»

BIC: «SwiftNumber»

IBAN: «IBAN»

ARTIKEL I.6 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Kontaktdaten der Parteien

Die Rechtsperson, die gemäß Artikel II.7 die Rolle des/der Datenschutzbeauftragten übernimmt, ist:

Referatsleitung B4
Direktion B – Jugend, Bildung und Erasmus+
Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur
Europäische Kommission
B-1049 Brüssel
Belgien

I.6.1 Kontaktdaten der NA

Jedwede an die NA gerichtete Kommunikation muss an folgende Adresse erfolgen:

*Pädagogischer Austauschdienst des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
E-Mail-Adresse Ihrer Ansprechperson beim PAD (siehe Anschreiben)*

I.6.2 Kontaktdaten des Zuschussempfängers

Jedwede von der NA an den Zuschussempfänger gerichtete Kommunikation muss an folgende Adresse erfolgen:

«FirstName» «FamilyName»
«NameInLatinCharacterSet»
«Street»
«PostalCode» «City»
«Email»

ARTIKEL I.7 – Schutz und Sicherheit von Teilnehmenden

Der Zuschussempfänger muss für wirksame Vorgehensweisen und Vorkehrungen zur Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmenden an seinem Projekt sorgen.

Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass für Teilnehmende an Mobilitätsmaßnahmen ein Versicherungsschutz besteht.

ARTIKEL I.8 – Zusätzliche Bestimmungen zur Nutzung der Ergebnisse (einschließlich Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum)

Zusätzlich zur Bestimmung des Artikels II.9.3 muss der Zuschussempfänger jedwede im Zuge des Projekts erstellten Informationsmaterialien im Internet kostenfrei und unter freier Lizenz zur Verfügung stellen².

ARTIKEL I.9 – Die Nutzung von IT-Tools

I.9.1 Mobility Tool+

Der Zuschussempfänger muss das webbasierte Mobility Tool+ benutzen, um sämtliche Informationen zu den Projektaktivitäten zu erfassen und um Fortschritts-, Zwischen- und Abschlussberichte zu erstellen und einzureichen.

I.9.2 Erasmus+ Projektergebnisplattform

Ist der Zuschussempfänger die koordinierende Einrichtung:

Die koordinierende Einrichtung trägt die Projektergebnisse in der Erasmus+ Projektergebnisplattform auf der Webseite <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> gemäß den in der Verbreitungsplattform bereitgestellten Anweisungen ein.

Voraussetzung für die Genehmigung des Abschlussberichts ist, dass die Projektergebnisse in der Erasmus+ Projektergebnisplattform bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichts hochgeladen wurden.

Ist der Zuschussempfänger eine Partnereinrichtung:

Der Zuschussempfänger hat der koordinierenden Einrichtung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Projektergebnisse in der Erasmus+ Projektergebnisplattform auf der Webseite <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> gemäß den in der Verbreitungsplattform bereitgestellten Anweisungen, einstellen kann.

Voraussetzung für die Genehmigung des Abschlussberichts ist, dass die Projektergebnisse auf die Erasmus+ Projektergebnisplattform bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichts hochgeladen wurden.

ARTIKEL I.10 – Zusatzbestimmungen zur Vergabe von Unteraufträgen

Durch Abweichung sind die in Anhang I – Allgemeine Vertragsbedingungen, Artikel II.11.1 Buchstabe (c) und (d) aufgestellten Regelungen auf keine der Budgetkategorien mit Ausnahme der Budgetkategorie Außergewöhnliche Kosten anwendbar.

² Freie Lizenz – eine Möglichkeit für den Eigentümer eines Werkes, anderen die Nutzung der Ressource zu gestatten. Jeder Ressource ist eine Lizenz zugewiesen. Es gibt verschiedene Arten von freien Lizenzen, je nachdem, wie umfassend die Nutzung der Ressource gestattet oder beschränkt wird, und die Entscheidung, welche Lizenz auf sein Werk Anwendung findet, steht dem Zuschussempfänger frei. Jeder erstellten Ressource muss eine Lizenz zugewiesen werden. Bei einer offenen Lizenz handelt es sich nicht um eine Übertragung von Urheberrechten oder Rechten an geistigem Eigentum.

ARTIKEL I.11 – Zusatzbestimmungen zur Sichtbarkeit der finanziellen Förderung durch die Europäische Union

Unbeschadet des Artikels II.8 muss der Zuschussempfänger in sämtlichen Informations- und Werbematerialien einschließlich Webseiten und sozialen Medien auf die Förderung durch das Programm Erasmus+ Programm verweisen. Die Richtlinien für den Zuschussempfänger und andere Drittparteien sind unter https://eacea.ec.europa.eu/uber-eacea/visuelle-identitat_de verfügbar.

ARTIKEL I.12 – Unterstützung der Teilnehmenden

Bei Projekten mit Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten

Sofern die Durchführung des Projektes Unterstützung der Teilnehmenden erfordert, leistet der Zuschussempfänger diese Unterstützung gemäß den in Anhang II aufgeführten Bedingungen, wobei diese Bedingungen mindestens enthalten:

- (a) der Höchstsatz der Fördermittel. Deren Betrag darf 60.000 EUR je Teilnehmer/-in nicht überschreiten;
- (b) die Kriterien für die Bestimmung des genauen Fördermittelbetrags;
- (c) die Aktivitäten, für die der/die Teilnehmende auf Grundlage einer bestehenden Liste eine finanzielle Unterstützung erhalten darf;
- (d) die Bestimmung der Personen oder Kategorien von Personen, die eine finanzielle Unterstützung erhalten dürfen;
- (e) die Kriterien für die Bereitstellung der finanziellen Unterstützung.

Der Zuschussempfänger muss

- entweder die Fördermittel für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen an Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten weitergeben, wobei die in Anhang IV genannten Sätze für die Zuschüsse je Einheit gelten;
- oder die Förderung für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Zuschuss zur sprachlichen Unterstützung an die Teilnehmer/-innen an Ausbildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten in Form von Bereitstellung der notwendigen Reisekosten, individuellen Unterstützung / Aufenthaltskosten und Zuschuss zur sprachlichen Vorbereitung erbringen. In diesem Fall hat der Zuschussempfänger sicherzustellen, dass Beförderung, die Versorgung und die sprachliche Unterstützung den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Zuschussempfänger kann die beiden Optionen, die im obigen Absatz dargelegt sind, auch kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer/-innen gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die Bedingungen, die für jede einzelne Option gelten, auf die Budgetkategorien angewendet werden, auf die die jeweilige Option angewendet wird.

ARTIKEL I.13 – Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten

Wenn minderjährige Personen teilnehmen, muss der Zuschussempfänger vor der Beteiligung an jeglicher Mobilitätsaktivität das Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten einholen.

ARTIKEL I.14 – Bestimmte Abweichungen gegenüber Anhang I Allgemeine Bedingungen

1. Zum Zwecke dieser Vereinbarung ist der Begriff „die Kommission“ in Anhang I Allgemeine Bedingungen als „die NA“ auszulegen, der Begriff „Aktion“ als „Projekt“ und der Begriff „Kosten je Einheit“ als „Zuschüsse je Einheit“, sofern nichts anderes angegeben ist.

Zum Zwecke dieser Vereinbarung ist der Begriff „Bericht“ in Anhang I Allgemeine Bedingungen als „der Budgetteil des Berichts“ auszulegen, sofern nichts anderes angegeben ist.

In Artikel II.4.1, Artikel II.8.2, Artikel II.27.1, Artikel II.27.3, dem ersten Absatz von Artikel II.27.4, dem ersten Absatz von Artikel II.27.8 und im Artikel II.27.9 ist die Bezugnahme auf „die Kommission“ als Bezugnahme auf „die NA und die Kommission“ auszulegen.

In Artikel II.12 ist der Begriff „finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ auszulegen und der Begriff „Drittparteien“ als „Teilnehmende“.

2. Zum Zwecke dieser Vereinbarung finden die folgenden Klauseln von Anhang I Allgemeine Bedingungen keine Anwendung: Artikel II.2.d (ii), Artikel II.12.2, Artikel II.13.4, Artikel II.18.3, Artikel II.19.2, Artikel II.19.3, Artikel II.20.3, Artikel II.21, Artikel II.27.7.

Zum Zwecke dieser Vereinbarung finden die Begriffe „*verbundene Einrichtungen*“, „*Zwischenzahlung*“, „*Pauschalbetrag*“ und „*Pauschalsatz*“ bei Erwähnung in den Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung.

3. Artikel II.7.1 ist wie folgt auszulegen:

„II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Jedwede personenbezogenen Daten in der Vereinbarung müssen von der NA und der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden³.

Derartige Daten dürfen durch den / die in Artikel I.6 festgelegte(n) Datenschutzbeauftragte/-n ausschließlich zum Zwecke der Umsetzung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verarbeitet werden, einschließlich Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen gemäß Artikel II.27.

³ Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Gemeinschaft, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG.

Der Zuschussempfänger hat gemäß Verordnung (EU) 2018/1725 das Recht auf Auskunft über seine personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen, oder das Recht auf Datenübertragbarkeit. Zu diesem Zwecke muss er etwaige Anfragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bei dem/der in Artikel I.6 festgelegte(n) Datenschutzbeauftragte/-n einreichen.

Der Zuschussempfänger hat das Recht, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“

4. In Artikel II.9.3. sind der Titel und Unterpunkt (a) des ersten Absatzes wie folgt auszulegen:

„II.9.3 Rechte an der Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Der Zuschussempfänger gewährt der NA und der Union folgende Rechte an den *Projektergebnissen*:

- (a) die Nutzung für ihre eigenen Zwecke und insbesondere, diese Ergebnisse Personen, die für die NA, für Einrichtungen, Agenturen und Stellen der Union sowie für Einrichtungen der Mitgliedsstaaten arbeiten, zugänglich zu machen sowie diese vollständig oder in Auszügen unbegrenzt häufig zu kopieren und zu vervielfältigen.“

Für den Rest dieses Artikels sind Bezugnahmen auf die „Union“ als Bezugnahmen auf „die NA und/oder die Union“ auszulegen.

5. Der zweite Absatz von Artikel II.10.1 ist wie folgt auszulegen:

„Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern des Zuschussempfängers ausüben können.“

6. Artikel II.18 ist wie folgt auszulegen:

„II.18.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

II.18.2 Das gemäß geltendem nationalem Recht zuständige Gericht verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten zwischen der NA und jedweden Zuschussempfänger bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, wenn ein solcher Rechtsstreit nicht gütlich beigelegt werden kann.

7. Artikel II.19.1 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Kosten werden in den Abschnitten I.1 und II.1 des Anhangs III festgelegt.“

8. Artikel II.20.1 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für die Deklaration von Kosten und Zuschüssen werden in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

9. Artikel II.20.2 ist wie folgt auszulegen:

„Die Voraussetzungen für Aufzeichnungen und sonstige Dokumente zur Stützung der Deklaration von Kosten und Zuschüssen werden in den Abschnitten I.2 und II.2 des Anhangs III festgelegt.“

10. Der erste Absatz von Artikel II.22 ist wie folgt auszulegen:

„Der Zuschussempfänger ist berechtigt, das in Anhang II veranschlagte Budget durch Übertragungen zwischen den verschiedenen Budgetkategorien anzupassen, wenn das *Projekt* gemäß Anhang II durchgeführt wird. Diese Anpassungen erfordern keine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel II.13, falls die Voraussetzungen entsprechend Artikel I.3.3 erfüllt sind.“

11. Artikel II.23(b) ist wie folgt auszulegen:

„(b) reicht auch innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Erinnerung durch die NA keine derartige Aufforderung ein.“

12. Der erste Absatz von Artikel II.24.1.3 ist wie folgt auszulegen:

„Während der Aussetzung von Zahlungen ist der Zuschussempfänger nicht dazu berechtigt, etwaige Aufforderungen zur Zahlung und Begleitdokumente gemäß Artikel I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

13. Artikel II.25.1 b ist wie folgt auszulegen:

„II.25.1 Schritt 1 — Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Anrechnung der Finanzierungsbeiträge auf der Grundlage der nicht an Kosten geknüpften Finanzierung, der Kosten je Einheit, Pauschalsätze und Pauschalbeiträge

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

(b) Erfolgt die Finanzhilfe in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge oder der Pauschalfinanzierung gemäß Artikel I.3.2 Buchstabe (a) Ziffer ii bis v, so wird der dort festgelegte Erstattungssatz auf die von der Kommission für die jeweiligen Budgetkategorien, den Zuschussempfänger und die mit ihm verbundenen Einrichtungen genehmigten förderfähigen Kosten angewandt.

14. Der zweite Absatz von Artikel II.25.4 ist wie folgt auszulegen:

„Der Kürzung steht entsprechend Abschnitt IV des Anhangs III im Verhältnis zum Ausmaß, in dem das *Projekt* nicht angemessen durchgeführt wurde, oder zum Ausmaß der Nichterfüllung.“

15. Der dritte Absatz von Artikel II.26.2 ist wie folgt auszulegen:

„Ist die Zahlung nicht bis zum in der Lastschrift angegebenen Termin erfolgt, holt die NA den fälligen Betrag ein:

(a) indem sie diesen ohne vorherige Zustimmung des Zuschussempfängers mit jedweden dem Zuschussempfänger durch die NA geschuldeten Beträgen verrechnet („Verrechnung“);

In Ausnahmefällen darf die NA die Verrechnung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union bereits vor dem Fälligkeitsdatum durchführen.

Beim gemäß Artikel II.18.2 zuständigen Gericht darf gegen eine derartige Verrechnung Klage eingelegt werden;

- (b) indem sie gegebenenfalls gemäß Artikel I.4.2 Bankbürgschaften beansprucht („Beanspruchung von Bankbürgschaften“);
- (c) indem sie gemäß Artikel II.18.2 oder den Besonderen Bedingungen rechtliche Schritte einleitet.“

16. Der dritte Absatz von Artikel II.27.2 ist wie folgt auszulegen:

„Die im ersten und zweiten Unterabsatz festgelegten Zeiträume werden verlängert, wenn gemäß nationalem Recht längere Zeiträume vorgegeben sind oder wenn laufende Prüfungen, Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder Anspruchsverfolgungen, einschließlich der in Artikel II.27.7 dargelegten Fälle, bestehen. In letzteren Fällen muss der Zuschussempfänger die Dokumente bis zum Abschluss derartiger Prüfungen, Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder Anspruchsverfolgungen aufbewahren.“

17. Artikel II.27.3 ist wie folgt auszulegen:

„Der Zuschussempfänger muss sämtliche von der NA, der Kommission oder jedweder externen, von der Kommission befugten Stelle geforderten Informationen, einschließlich Informationen in elektronischem Format, zur Verfügung stellen.

Kommt der Zuschussempfänger der Verpflichtung im ersten Unterabsatz nicht nach, ist die NA berechtigt:

- (a) jedwede Kosten, die nicht ausreichend durch Informationen seitens des Zuschussempfängers begründet werden, als nicht förderfähig zu erachten;
- (b) jedwede Zuschüsse je Einheit, Einmalzahlungen oder Pauschalen, die nicht ausreichend durch Informationen seitens des Zuschussempfängers begründet werden, als nicht fällig zu erachten.“

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger

«TitleSchulleiter» «FirstNameSchulleiter» «FamilyNameSchulleiter»

Für die NA

Im Auftrag

Unterschrift
Ort und Datum

Unterschrift
Bonn, den